

L. Schwann, kgl. Hofbuchhandlung in Düsseldorf.

[42669]

Soeben beginnt zu erscheinen:

# Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung

der

## Gesetze des preussischen Staats und des deutschen Reichs 1809—1894.

Aus den amtlichen Veröffentlichungen der preussischen und der Reichs-Central-Behörden zu den einzelnen Gesetzen  
zusammengestellt und herausgegeben von

**G. A. Grotefend**, Geheimer Regierungsrath.

Dritte, ganz neu bearbeitete Auflage von Grotefend's Kommentar, 2 Bände. Preis zusammen etwa 30 *M.*

Erscheint in 15 Lieferungen zu je 2 *M.*

**Vollständig bis Frühjahr 1895. Gesamt-Umfang etwa 120 Bogen.**

Bezugsbedingungen: In Rechnung 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, gegen bar 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> und 11/10.

Vertriebsmaterial: Lieferung 1 und 2 à cond. Ausführliche **Prospekte** mit Probeseiten in beliebiger Anzahl **gratis**.

**Interessenten** sind alle Juristen und Verwaltungsbeamte, sodann aber auch die nicht juristisch gebildeten Beamten und Privatpersonen, deren Thätigkeit eine genauere Kenntnis der Gesetze erfordert. Es sind also außer obigen zu berücksichtigen: Bürgermeister, — Amtmänner, — Amtsvorsteher, — die gewählten Mitglieder der Kreis- und Bezirksausschüsse, — die Bureaus der Militärbehörden, — Eisenbahndirektionen, — Bergbehörden, — Oberförster, — Oberpostdirektionen, — wirtschaftliche Genossenschaften, — Versicherungsgesellschaften, — Banken und größere industrielle Etablissements zc.

### Grotefend's Erlasse bitte ich nicht zu verwechseln mit Grotefend's Gesefsammlung

Die Grotefend'sche Gesefsammlung wie auch die von anderen Herausgebern bearbeiteten Sammlungen enthalten nur Gesetze und sind zusammengestellt aus dem offiziellen Gesefblättern.

Grotefend's Erlasse bringen keine Gesetze, sondern die dazu ergangenen amtlichen Erlasse zc., welche in den verschiedenen Ministerialblättern zc. zerstreut sind. Die Kenntnis dieser Erlasse ist für die Ausführung, Anwendung und Auslegung der Gesetze unentbehrlich. — Grotefend's Erlasse bilden mithin eine praktische Ergänzung jeder beliebigen Ausgabe der Gesefsammlung.

Das Werk hat sich unter dem Titel der früheren Auflagen „Kommentar zur preussischen und deutschen Gesefsammlung“ in der Praxis aller Juristen und namentlich auch der Justiz- und Verwaltungsbehörden längst als ein vorzügliches Hilfsmittel bewährt.

Der Titel kennzeichnet in seiner jetzigen Fassung den Inhalt deutlicher als bisher. Es werden in übersichtlicher Anordnung alle diejenigen amtlichen Erlasse, Ministerial-Verfügungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse des Bundesrates, Bekanntmachungen des Reichskanzleramtes u. s. w. mitgeteilt, welche zu den noch geltenden preussischen und deutschen Gesetzen ergangen sind. Demgemäß ist in dem Grotefend'schen Werke jeder Erlaß u. s. w. unter der Ueberschrift des zugehörigen Gesetzes und bei dem betreffenden Paragraphen mitgeteilt, und die verschiedenen, denselben Gegenstand betreffenden Erlasse sind so wiedergegeben, wie sie sich gegenseitig ergänzen, erläutern oder abändern.

Hier erscheint also der in etwa 200 Bänden amtlicher Publikationen zerstreute Stoff in zwei handliche Bände zusammengefaßt und den praktischen Zwecken entsprechend angeordnet; es möge hiernach beurteilt werden, welcher praktische Wert dieser Sammlung eigen ist und welche Zeiterparnis sie dem Besitzer ermöglicht.

Die vielfachen, den früheren Auflagen des Werkes zu teil gewordenen Empfehlungen hoher Behörden, angesehener Juristen und der Fach- und Tagespresse führen zu der Ueberzeugung, daß der Herausgeber das Ziel dieser Arbeit in der That erreicht hat, und zwar in einer Weise, die alle an die große Arbeit geknüpften Erwartungen übertraf.

So schrieb f. B. Herr Landgerichtspräsident **Göllner** in Hagen i. W. einem befreundeten Sortimentier über die frühere Auflage:

„Erspart fast eine ganze Bibliothek und erscheint als ein so willkommenes Hilfsmittel bei der Arbeit, daß der praktische Jurist das Werk auf seinem Schreibtisch kaum entbehren kann. Ich halte es in der That für eine ganz vortreffliche Ergänzung der Gesefsammlung.“  
Präsident Göllner.

Die „Kölnische Zeitung“ urteilte:

„Dieses Buch steht wegen seiner Vollständigkeit, seiner Objektivität und praktischen Brauchbarkeit einzig da.“

Die „Volkswirtschaftliche Vierteljahrsschrift“ äußerte:

„Eine bequeme und zum praktischen Gebrauch durchaus zweckmäßige Handhabe zur Zurechtfindung auf dem Gesefgebungsgebiete, welche an Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit hervorragend, und einzig in ihrer Art dastehen dürfte.“

Eine ausgiebige Verwendung wird sich überall als lohnend erweisen, zumal diese Auflage durch Ausscheidung des nunmehr überflüssigen Stoffes **bedeutend handlicher** und nahezu **um die Hälfte billiger** geworden ist als die 2. Ausgabe, und weil alle bis Ende 1894 veröffentlichten Erlasse berücksichtigt werden.

**Vorschläge solcher Handlungen, die sich in besonderer Weise verwenden wollen, werden bereitwilligst nach Möglichkeit berücksichtigt.**

Düsseldorf, Oktober 1894.

L. Schwann.